

I Vertragsabschluß

- (1)Lieferungen, Leistungen und Angebote der D&S erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2)Angebote von D&S sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von D&S zustande. Er richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, die durch Auftragserteilung oder Annahme der bestellten Waren vom Käufer anerkannt werden. Anderslautenden Bedingungen des Käufers wird hiernit ausdrücklich widersprochen.
- (3)Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen schriftlicher Bestätigung von D&S.

II Lieferung

- (1)Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. Die Einhaltung setzt voraus, daß D&S sämtliche vom Käufer zu beschaffenden Informationen rechtzeitig zugehen.
- (2)Wird ein Liefertermin überschritten, so hat der Käufer D&S eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen.
- (3)Lieferstörungen, die nicht im Einwirkungsbereich von D&S liegen, insbesondere höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe, entbinden D&S für ihre Dauer von der Pflicht zu rechtzeitiger Lieferung und zwar auch, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Dauern diese unvorhergesehenen Ereignisse länger als sechs Wochen, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (4)Die Gefahr geht mit der Übergabe der bestellten Ware an die den Transport durchführende Person oder Einrichtung über.
- (5)Zu Teillieferungen ist D&S berechtigt.

III Zahlung

- (1)Preise verstehen sich in Euro.
- (2)Zahlungen sind je nach Vereinbarung (in der Regel per Barzahlung, für Geschäftskunden per Rechnung) fällig. Am Fälligkeitstag tritt ohne vorherige Mahnung Zahlungsvorzug ein. D&S berechnet bei Überschreitung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines nachweislich darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3)Für fällige Forderungen kann D&S, abgesehen von den Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer (2), Verzugsgebühren für die zweite Mahnung in Höhe von 10,- Euro und die dritte Mahnung in Höhe von 15,- Euro -zzgl. MwSt.- in Rechnung stellen.
- (4)Wird D&S nach dem Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt, so ist D&S berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann D&S vom Vertrag zurücktreten.

IV Gewährleistung

- (1)Hinsichtlich der Gewährleistung für Software wird der Kunde auf folgendes hingewiesen: Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Firma D&S übernimmt gegenüber dem Kunden für die Produkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Gefahrübergang die Gewährleistung dafür, daß keine erheblichen, die Funktionstüchtigkeit im wesentlichen beeinträchtigende Mängel im Sinne der kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, vorliegen. Die Produktbeschreibung wird durch die in den Begleitmaterialien aufgeführten Funktionen definiert.
- (2)Der Kunde hat die gelieferten Produkte sorgfältig zu untersuchen und zu prüfen und dabei festgestellte Mängel innerhalb 14 Tagen (Vollkaufleute unverzüglich) schriftlich, unter konkreter und ausführlicher Schilderung des Fehlerbildes mitzuteilen. In jedem Fall sind sämtliche Kunden/Abnehmer verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (3)Eine Haftung für normale Abnutzung kommt nicht in Betracht. Jede Gewährleistung entfällt,
 - wenn der Kunde/Endabnehmer die Installationsbedingungen oder Betriebs- bzw. Wartungsbedingungen von D&S bzw. dem Hersteller nicht einhält,
 - wenn der Kunde/Endabnehmer an den gelieferten Produkten unbefugt Änderungen vornimmt, soweit der Kunde nicht eine entsprechend substantiierte Behauptung von D&S oder dem Hersteller, daß erst dieser Eingriff den Mangel herbeigeführt hat, widerlegt, oder
 - wenn der Kunde/Endabnehmer Anlagen benutzt, an den Produkten Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Spezifikationen von D&S oder dem Hersteller entsprechen.

V Lizenzen - Schutzrechte

- (1)An der von D&S angebotenen Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachstehend gemeinsam als "Software" bezeichnet) bestehen Schutzrechte des jeweiligen Lizenzgebers oder von Dritten. D&S steht das Recht zu, dem Kunden und dem Endabnehmer Nutzungsrechte zumindest in dem nachstehenden Umfang einzuräumen.
- (2)D&S gewährt dem Kunden hiernit die Bestimmungen, die von dem jeweiligen Lizenzgeber gestellt werden (Schutzhüllenvereinbarung)
- (3) Dem Endabnehmer ist die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die ihm überlassene Software unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, einzuräumen. Die Nutzung der Software ist lediglich auf einem einzigen Computer oder Terminal oder bei Netzwerk-Software oder Mehrplatz-Software auf der vertraglich bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen zulässig. Der Endabnehmer ist lediglich berechtigt, die Software ausschließlich zu Sicherungszwecken und unter Einbehaltung des Schutzrechtsvermerks der Originalkopie zu kopieren. Ferner ist eine Übertragung auf eine Festplatte bzw. das Laden in den Arbeitsspeicher zulässig, sofern auch hierbei nur ein einziger Computer oder ein einziges Terminal benutzt werden. Die Anfertigung weiterer Kopien bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herstellers.
- (4)Der Endabnehmer ist zu verpflichten,
 - diese Lizenz nicht teilweise oder insgesamt auf Dritte zu übertragen,
 - keine Unterlizenzverträge abzuschließen,
 - die Software nicht zu veröffentlichen oder deren Benutzung zu gestatten.
 - darüber hinaus ist die Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sämtliche Personen, die Zugang zur Software haben, über die in dieser Klausel übernommene Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend zu belehren. Für Pflichtverletzungen sämtlicher Personen, die die Software entgegen dieser Verpflichtung weitergeben, ist der Kunde schadensersatzpflichtig.
- (5)Der Kunde/Endabnehmer ist nicht berechtigt, die Software ohne vorherige Genehmigung von D&S oder dem Lizenzgeber zu ändern, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Programmcode in irgendeiner Weise zu manipulieren.
- (6)Der Lizenzvertrag kann vom Lizenzgeber nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. wenn der Kunde die sich aus diesem Lizenzvertrag ergebenden Verpflichtungen erheblich verletzt, gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde/Endabnehmer verpflichtet, die Software sowie alle ihm zugänglichen Teile derselben, unverzüglich an D&S oder den Lizenzgeber zurückzugeben, und zu versichern, daß sämtliche entsprechende Datenträger gelöscht wurden. Hierunter fällt auch die Löschung der Programme von Festplatten und aus Arbeitsspeichern.

VI Eigentumsvorbehalt

- (1)D&S behält sich das erweiterte Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Zahlung aller D&S jetzt oder künftig gegen den Käufer zustehenden Forderungen vor.
- (2)Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs des Käufers gestattet. Andere, die Rechte von D&S gefährdende Verfügungen sind ausgeschlossen.
- (3)Macht D&S ihren Eigentumsvorbehalt geltend oder verlangt D&S Herausgabe auf Grund dieser Vorschriften, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII Haftung

- (1)D&S haftet für Schäden des Käufers nur, soweit D&S oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig davon, ob sie auf gesetzlichen Bestimmungen, deliktischem Handeln, vertraglichen Vereinbarungen oder deren Verletzung beruhen. Diese Haftungsbeschränkung erfasst jedoch nicht die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursachten Mangelschäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen die die zugesicherten Eigenschaften den Besteller gerade absichern sollten; für sonstige Mangelfolgeschäden haftet D&S nur in der vorstehend beschränkten Weise.
- (2)Ein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen verursachter Schaden wird nur bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der für D&S zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung aller D&S bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände vorausschaubar war.

IX Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- (1)Erfüllungsort ist Kaiserslautern. Soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen oder damit im Zusammenhang stehender Rechtsbeziehungen für beide Teile das Amtsgericht Kaiserslautern.
- (2)Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.
- (3)Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.